

# Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

## AKTUELLES STEUERURTEIL

### Voller Werbungskostenabzug für Arbeitszimmer in gemeinsamer Mietwohnung

Für das von einem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft genutzte Arbeitszimmer in einer gemeinsam angemieteten Wohnung können die darauf entfallenden Aufwendungen in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig sein, so entschied das Finanzgericht Düsseldorf. Die Kosten sind nicht zu halbieren, nur weil sich beide die Kosten der Mietwohnung teilen. In einem konkreten Fall urteilte das Finanzgericht Düsseldorf (Az.: 3 K 2483/20 E vom 9. September 2022) noch zur alten Rechtslage bis einschließlich 2022. Ein angestellter Vertriebsleiter mietete mit seiner nicht-verheirateten Partnerin ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 150 m<sup>2</sup> zu eigenen Wohnzwecken an. Darin befanden sich u.a. zwei 15 m<sup>2</sup> große Zimmer, von denen jeder ein Zimmer als Arbeitszimmer nutzte. In der Einkommensteuererklärung machte der Vertriebsleiter Aufwendungen für ein Arbeitszimmer als Werbungskosten geltend. Das Arbeitszimmer bildete den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit. Das Finanzamt ließ jedoch nur die Hälfte der Werbungskosten für das Arbeitszimmer zum Abzug zu und begründete dies damit, dass er die Kosten nur zu Hälfte getragen habe. Dagegen wandte sich der Steuerzahler und erhielt vom Finanzgericht Recht. Abzugsfähig seien die geltend ge-

machten Aufwendungen in voller Höhe. Nutzt ein Mieter einen Raum allein zur Erzielung von Einkünften, so sind die auf diesen Raum entfallenden Aufwendungen bei ihm in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar, soweit der Nutzer Aufwendungen mindestens in dieser Höhe getragen hat. Die Kosten für die gesamte Wohnung sollten dokumentiert werden, damit der Anteil für das häusliche Arbeitszimmer in voller Höhe als Werbungskosten berücksichtigt werden kann.



Unsplash / rewek.com

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege

Das BMF hat ein Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung der Kindertagespflege am 6. April 2023 veröffentlicht. Mit diesem Schreiben hat das BMF die ertragsteuerlichen Grundsätze für Berufstätige in der Kindertagespflege aktualisiert und die abzugsfähigen Betriebsausgabenpauschalen erhöht. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson können ab 2023 anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben pauschal 400 € je Kind und Monat von den erzielten Einnahmen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bis einschließlich 2022 gilt je Kind noch die alte Pauschale von 300 €/Monat. Der Be-

triebsausgabenpauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden zugrunde. Weicht die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit hiervon ab, ist die Betriebsausgabenpauschale zu kürzen. Die Pauschale ist nicht abzugsfähig, wenn die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen als selbständige Tätigkeit stattfindet. Die neuen Regelungen gelten ab Veranlagungszeitraum 2023. Das BMF-Schreiben vom 11.11.2016 (BStBl I S. 1236) ist letztmalig im Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden (BMF vom 06.04.2023 - IV C 6 - S 2246/19/10004 :004).

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Gartenpflege kann Steuern mindern

Die Gartensaison steht vor der Tür: Rasenflächen sind zu pflegen, Büsche und Bäume zu beschneiden. Viele Garten- und Immobilienbesitzer engagieren dafür eine professionelle Gartenhilfe. Werden diese Arbeiten nicht selbst durchgeführt, können die Kosten in der Einkommensteuererklärung steuermindernd berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die beauftragte Hilfe eine ordnungsgemäße Rechnung ausgestellt hat, aus der die Lohnkosten für die Arbeitszeit hervorgehen,

und der Betrag überwiesen wurde. Die Kosten können in Höhe von 20 % (maximal 4.000 Euro) steuerlich berücksichtigt werden und mindern die direkte Steuerlast. Dazu sollte jeder Steuerzahler in seiner Einkommensteuererklärung in der Anlage „haushaltsnahe Aufwendungen“ die entsprechenden Beträge für Dienstleistungen eintragen. Auch weitere Lohnkosten für andere Handwerkerleistungen (max. 1.200 Euro) können so vom Finanzamt berücksichtigt werden.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Sieben Prozent Umsatzsteuer für den Verkauf von Holzhackschnitzel

Für Wald- bzw. Holzhackschnitzel, die zum Heizen verwendet werden, sind künftig nur noch 7 statt 19 Prozent Umsatzsteuer zu zahlen, entschied der BFH. Der BFH vollzieht damit eine Abkehr von den bisherigen Rechtsgrundsätzen zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Lieferungen von Holzhackschnitzeln. Die Entscheidung des BFH vom 26. Juni 2018 – VII R 47/17 ist damit überholt.

Das BFH-Urteil vom 21. April 2022 (V R 2/22) ist ausschließlich auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln anzuwenden, es sei denn, es ergibt sich aus der Art der Aufmachung oder der Menge der Abgabe beim Verkauf, dass diese nicht zum Verbrennen bestimmt sind. Holzhackschnitzel, Sägerestholz und Waldhackschnitzel sind eindeutig als Brennholz einzustufen und unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Die Regelungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Für vor dem 1. Januar 2023 ausgeführte Leistungen wird es - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers - nicht beanstandet, wenn sich der Verkäufer auf die Anwendung des Regelsteuersatzes beruft. Unterliegen Landwirte der Durchschnittssatzbesteuerung, müssen sie beim Verkauf von Hackschnitzeln weiterhin den Steuersatz von 5,5 Prozent anwenden. Das Schreiben zum Umsatzsteuersatz auf die Lieferungen von Holzhackschnitzeln steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) zum Herunterladen bereit.



Adobe-Stock / Andrii Chagovets

## STEUERTERMINE MAI/JUNI 2023

10.05. (15.05.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.05. (19.05.)	Gewerbsteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
24.05. (26.05.)	Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
25.05.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
12.06. (15.06.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommen- und Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
26.06. (28.06.)	Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
26.06.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

\* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens 0 Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens am Vortag übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.